

DOWNLOAD

Sonderausgabe
auf pbp.iww.de



Einhaltung eines
Bauterminplans ist
nicht im öffentlichen
Interesse

Wirksamkeit dieser
harten Klausel setzt
einzelnvertragliche
Aushandlung voraus

Wichtig | Sie finden die Sonderausgabe auf pbp.iww.de unter Downloads → Sonderausgaben. Sie erfahren darin,

- wie die HOAI 2013 Planungsänderungen regelt,
- warum von Auftraggebern gewünschte „Planungsoptimierungen“ in der Realität oft vergütungspflichtige Planungsänderungen sind,
- dass es keine „Erheblichkeitsschwelle“ bei Planungsänderungen gibt,
- wie Sie die Bemessungsgrundlage für die Honorierung von Planungsänderungen richtig ermitteln und wie Sie in Ihrem Büro ein strategisches Änderungsmanagement installieren.

► Baurecht

Baumfällung innerhalb der Vegetationsperiode generell unzulässig

| Der Terminplan einer Baustelle stellt kein öffentliches Interesse dar, das die Baumfällung innerhalb der Vegetationsperiode (1. März bis 30. September) rechtfertigt. Entsprechend terminierte Fällarbeiten sind auch dann unzulässig, wenn die Baumaßnahme an sich planungsrechtlich zulässig ist, die Baumfällung also grundsätzlich genehmigungsfähig erscheint. Das hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg bekräftigt. |

PRAXISHINWEISE |

- Innerhalb der Vegetationsperiode dürfen Bäume nur gefällt werden, wenn es zur Gefahrenabwehr erforderlich ist oder wenn dadurch ein öffentliches Interesse umgesetzt wird, das nicht auf andere Weise zu erreichen ist (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.7.2013, Az. 11 S 26.13; Abruf-Nr. 142513).
- Die Erteilung der Baugenehmigung bedeutet nicht automatisch, dass damit auch Baumfällarbeiten innerhalb der Vegetationsperiode genehmigt sind.
- Sieht der Rahmenterminplan vor, dass eine Baumaßnahme inklusive Baufeldfreimachung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, muss rechtzeitig geprüft werden, ob dem das Verbot von Baumfällarbeiten innerhalb der Vegetationsperiode entgegenstehen könnte. Diese Arbeiten müssten dann vorgezogen werden, um die Termine einzuhalten.

► Werkvertragsrecht

AGB: Klausel über mangelfreie Abnahme ist unwirksam

| Eine in einem vorformulierten Werkvertrag enthaltene Klausel, dass die Fälligkeit nach einer Abnahme erst eintritt, wenn sämtliche bei der Abnahme festgestellten Mängel beseitigt worden sind, ist unwirksam. Das hat das KG Berlin festgestellt. |

Nach Auffassung der Richter ist § 641 Abs. 1 BGB so zu verstehen, dass die Vergütung bei der Abnahme des Werks auch dann zu entrichten ist, wenn noch Mängel vorhanden sind. Die Regelung, dass eine mangelfreie Abnahme Fälligkeitsvoraussetzung ist und damit auch jeder noch so kleine Mangel die Fälligkeit der gesamten Werklohnforderung hemmt, ist mit diesem wesentlichen Grundgedanken des BGB nicht vereinbar. Etwas anderes gilt nur, wenn es sich um eine rein individualvertraglich „ausgehandelte“ Regelung handelt (KG Berlin, Urteil vom 8.4.2014, Az. 27 U 105/213; Abruf-Nr. 142356).